

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 18. September 1865.)

Mit Depesche vom 14. d. Mts. übermacht der schweiz. Consul in Antwerpen verschiedene, vom belgischen Ministerium des Aeußern ihm zugestellte Verordnungen über den Transport von Auswanderern, aus denen hervorgeht, daß die k. belgische Regierung ihrerseits nichts versäumte, den über Belgien Auswandernden eine möglichst gute Behandlung zur See zu sichern.

Ein hierüber im belgischen *Moniteur* erschienener Artikel sagt wörtlich Folgendes:

„Aus Anlaß des Brandes des amerikanischen Schiffes *William Nelson*, das am 2. Juni abhin von Antwerpen abfuhr, haben Zeitungen von Paris und Havre behauptet, daß bei der Einschiffung der Auswanderer an Bord desselben keine Aufsicht gewaltet habe, und daß in dieser Beziehung die französischen Häfen den Auswanderern größere Gewähr bieten als die belgischen.

„Der *William Nelson* wurde vor seiner Abfahrt von Antwerpen allen von den belgischen Reglementen vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen.

„Die königlichen Dekrete vom 10. Mai 1850 und vom 29. März 1855 normiren die Einschiffung der Auswanderer. Darnach hat ein Komite in Antwerpen alle in Bezug auf die Auswanderer zu treffenden Anstalten zu besichtigen und zu kontrolliren.

„Dieses vom Provinzial-Gouverneur präsidirte Komite besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderathes von Antwerpen, zwei Mitgliedern der Handelskammer, dem maritimen Kommissär (Dienst-Chef) und dem Inspektor der Bedienung der Auswanderer.

„Das System der Schiffsvermessung und der jedem Passagier zukommende Raum sind in Belgien ganz gleich wie in Frankreich; in Havre hätte der *William Nelson* die nämliche Passagieranzahl wie in Antwerpen aufgenommen.

„Die Vorräthe an Lebensmitteln, die Küchegeräthschaften, das Brennmaterial, die Gewichte und Hohlmaße, die Schlafstätten, die Räucherungsweise, die Lüftung *cc. cc.* unterliegen den nämlichen Vorschriften.

„Die Zahl der Boote richtet sich nach dem Tonnengehalt des Schiffes und nach der Passagierzahl. Der *William Nelson* hatte an Bord eine

große Schaluppe und drei Boote, eine Zahl, wie sie von den Reglementen festgesetzt ist.

„Außer der vorbezeichneten Oberkommission hat in Belgien eine Expertenkommission, bestehend aus einem maritimen Kommissär, einem Schiffsbauer, zwei Kapitänen langer Fahrt und einem Sanitätsoffizier der Marine das Schiff zu besichtigen, wie es der Art. 225 des Handelskodex vorschreibt. Dieselbe konstatirt, ob das Schiff zum Transporte der Auswanderer gehörig eingerichtet ist; sie vermisst den Flächeninhalt der Zwischendeck, um die Zahl der Passagiere zu bestimmen, welche das Schiff aufnehmen kann; sie bezeichnet die Vertheilung, die Anzahl und die Beschaffenheit der erforderlichen Schlafstätten.

„Sie versichert sich der guten Beschaffenheit und des nöthigen Quantums der Lebensmittel vor deren Einschiffung; des Brennmaterials, der Wasserfässer zc.

„Der Sanitätsoffizier schreibt die erforderlichen Medikamente vor und verifizirt dieselben; er sieht, daß die Kiste der Medikamente zu jedem der letztern eine Gebrauchsanweisung enthalte; er visitirt bei der Abfahrt des Schiffes alle Passagiere, im Beisein des maritimen Kommissärs und des Kapitäns. Jeder mit einer schweren oder ansteckenden Krankheit behaftete Auswanderer wird sofort ausgeschifft.

„Die von den maritimen Behörden vor der Abfahrt des William Nelson ausgestellten Certifikate beweisen, daß das Schiff diesen verschiedenen Formalitäten unterworfen worden ist.

„Die Erklärung der auf dem Meere geretteten und vom *Lafayette* nach Havre gebrachten Passagiere des William Nelson enthält Beschwerden, welche bei unparteiischer Prüfung wenig begründet erscheinen, und die in jedem Falle nicht die Speditoren treffen können.

„Die Rationen sind gemäß dem königlichen Dekrete vom 10. Mai 1850 wie folgt festgesetzt:

Für jedes Individuum unter 1	Jahr	keine Ration;
—	von 1—8	„ exklusive, $\frac{1}{2}$ „
—	„ 8—12	„ „ $\frac{3}{4}$ „
—	„ 12 Jahr und darüber,	1 volle Ration.

„Die auf dem William Nelson aufgenommene Zahl der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters erheischte reglementarisch die Vertheilung von 452 ganzen Rationen; der Kapitän ließ jedoch den Passagieren 485 ganze und 25 halbe Rationen, demnach mehr als das von den Reglementen Vorgeschiedene, verabsolgen.

„Es befanden sich an Bord 106,620 Litres Wasser, also 507 Rationen per Tag, während nur 496 nöthig waren, abzüglich der Zahl der weniger als ein Jahr alten Kinder.

„An Kaffee wurden 452 Kil. (das von den Reglementen vorgeschriebene Quantum) eingeschifft.

„Die Mitnahme eines Arztes ist nur bei Schiffen, deren Reiseziel über das Kap Horn oder das Vorgebirge der guten Hoffnung hinausgeht, Erforderniß.

„In Frankreich ist vorgeschrieben (Dekret vom 9. März 1861), daß jedes Schiff mit 100 oder mehr Auswanderern einen Arzt an Bord haben muß; allein diese Bestimmung wird nur bei Schiffen mit einer durchschnittlichen Ueberfahrtszeit von 80 Tagen streng eingehalten.

„Die Reglemente von Bremen und Hamburg fordern nicht, daß ein Arzt an Bord sei.

„Uebrigens ist zu bemerken, daß nach der Erklärung der Passagiere des William Nelson sich auf diesem Schiffe keine Kranken befanden.

„Der Brand des William Nelson muß lediglich der vom Kapitän Smith angenommenen Räucherungsmethode zugeschrieben werden.

„Durch Vorstehendes ist nachgewiesen, daß die maritimen Behörden von Antwerpen vor der Abfahrt dieses Schiffes alle sachbezüglich vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hatten, daß die Speditoren allen ihren Verpflichtungen nachgekommen waren, und daß die Vorsichtsmaßregeln für den Transport der Auswanderer in den außerbelgischen Häfen niemals weiter gingen als in Antwerpen.“

„Anmerkung. Der französische Staatsrath Heurtier, der sich ganz besonders mit der Gesetzgebung der verschiedenen Länder über den Seetransport der Auswanderer befaßte, findet die Vorsichtsmaßregeln, welche Belgien treffen zu sollen glaubte, damit der Auswanderer in den belgischen Häfen alle nur wünschbaren Garantien der Sicherheit finde, vielleicht etwas zu weit getrieben.“

Der Bundesrath hat für Sendungen von Liebesgaben im Gewichte bis auf 10 \mathcal{L} zuhanden der Brandbeschädigten in Travers Portofreiheit bewilligt.

Veranlaßt durch das in der Infanterie-Offiziersaspirantenschule in Solothurn ausgebrochene Typhoidalfieber, und auf das Gesuch der dortigen Regierung, hat der Bundesrath eine Expertise von Fachmännern zur genauen Untersuchung der Kaserne in Solothurn und deren Trinkwasser,

☛ sowie auch der Lokalitäten, welche die Offiziersaspiranten der letzten Schule bewohnt haben, angeordnet, und dazu ernannt:

- den Herrn Oberfeldarzt Dr. Lehmann, in Bern;
" " Genie-Inspektor Oberst Wolff, in Zürich;
" " Professor Dr. Schwarzenbach, in Bern.
-

(Vom 20. September 1865.)

Der Bundesrath wählte als Kommiss auf dem Hauptpostbureau Basel: Hrn. Adam Regenaf, von Niederdorf (Basel-Landschaft), bish. Postgehilfen in Basel.



?

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1865
Date	
Data	
Seite	548-551
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 890

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.